

## Kreis-



## Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonntag den 15. September 1849.

Stück 22.

(Fortsetzung aus der Beilage.)

Der Staats-Anwalt beantragt auf Grund des §. 1167. — wo 10 jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe verordnet ist, mit Rücksicht auf die erschwerenden Umstände, gegen Werner auf 12 Jahr Zuchthaus und Verlust der National-Cocarde, gegen Schmidt 2 Jahr Zuchthaus und Verlust der National-Cocarde und gegen die verehel. Schmidt auf Grund §. 1223., — wo 6 Monate bis 2 Jahr angedroht sind, — eine einjährige Zuchthausstrafe. Die 3 Vertheidiger beantragten ein niedrigeres Strafmaaß. Der Gerichtshof erkannte:

- 1) gegen Werner auf 10 Jahr und Verlust der National-Cocarde;
- 2) gegen Schmidt auf 2 Jahr und Verlust der National-Cocarde;
- 3) gegen die verehel. Schmidt auf 6 Monate Zuchthaus.

In der 3. Sitzung am 4. September erschien zuerst auf der Anklagebank der Handarbeiter Karl August Böttger von hier, 27 Jahr alt, welcher wiederholt wegen Diebstahls bestraft ist. Sein Vertheidiger ist der Appellationsgerichts-Referendar Beyrich. Als Staatsanwalt fungirt der Assessor Lauhn. Durch das Loos werden als Geschworne bestimmt: Kaufmann Referstein, Rechtsanwalt Egdorf, Bürgermeister Ronnick, Rittergutsbesitzer Herfurth, Steuerinspector Grimm, Ortsrichter Welfe, Dr. Barth, Stadthauptmann Dose, Guts-pächter Krüger, Oberförster Mänß, Maurermeister Elschner, Dr. Hartmann.

Die Anklage, welche der Appellationsgerichts-Referendar Corfey, als Gerichtsschreiber verliest, lautet:

Am 18. April, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, wurde dem Schuhmacher Schlegel hier ein Fensterladen entwendet; das Aushängen hatte ein Nachbar mit angesehen und in der Person des Menschen den Angeklagten Böttger mit Wahrscheinlichkeit erkannt. Am folgenden Morgen hielt die Polizei Haussuchung und traf Böttger beim Zerhacken eines Ladens. Aufgefordert, die Bänder herauszugeben, leugnete er, dergleichen zu haben und man fand sie später in der Kammer unter Sophasissen versteckt. Den Laden wollte Böttger anfangs geschenkt erhalten haben, später aber behauptete er, daß ein unbekannter Mensch vor ihm mit dem Laden hergelaufen, den Laden in der Nähe der Moritzgasse abgeworfen und er denselben dann mit nach Hause genommen, wo er ihn, weil sich der Eigenthümer nicht gemeldet, bei Ankunft der Polizeibeamten zerhackt habe. Böttger ist 8mal wegen Diebstahl bestraft, namentlich auch im Jahre 1845 mit 6 Monate Zuchthaus und in demselben Jahre mit 3 Jahr Zuchthaus, und ist, nachdem er diese Strafen verbüßt hat, zweimal 3 und 6 Monate auf der Strafanstalt

zu Lichtenburg detinirt, bis er den Nachweis seiner Besserung geführt hat, und als gebessert entlassen ist, zuletzt im December vorigen Jahres.

Der Angeklagte befreit die Angabe und ändert die in der Voruntersuchung gemachten Angaben zum Theil ab; Es werden 4 Belastungszeugen und 1 Entlastungszeuge vernommen. Letzterer bekundet nichts. Der Rechtsanwalt beantragt das Schuldig, während der Herr Vertheidiger die Anklage zu widerlegen sucht, und das Nichtschuldig beantragt. Der Wahrspruch der Geschworenen lautet, daß der Böttger des bei dem Schuhmacher Schlegel verübten Diebstahls schuldig.

Der Staats-Anwalt beantragte auf Grund der §§. 1160. und 1161., welche lauteten:

Macht er sich dieses Verbrechens (des Diebstahls) nach zweimaliger Verurtheilung zum dritten Male schuldig: so soll er nach ausgestandener Strafe in einem Arbeitshause so lange verwahrt und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert und hinlänglich nachweist, wie er seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

Fällt er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges Laster zurück, so hat er lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

Gegen den Böttger lebenswierige Zuchthausstrafe und Verlust der National-Cocarde auszusprechen, diesem Antrage widersprach der Vertheidiger, indem er auf die Geringfügigkeit der gestohlenen Sache aufmerksam machte und die Anwendbarkeit des §. 1161. bestritt, weshalb er nur 5 Wochen Gefängniß zu verhängen beantragte. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staats-Anwaltes auf lebenswierige Zuchthausstrafe und Verlust der National-Cocarde.

(Fortsetzung folgt.)

## Gefahr durch electro-magnetische Telegraphen.

Der Telegraphendirector Schmidt machte bei Legung der Drähte des electro-magnetischen Telegraphen zwischen Hamburg und Cuxhaven darauf aufmerksam, daß diese Drähte geeignet seien, Gewitter anzuziehen, und daß so leicht Feuer entstehen könne. Man hielt diese Angabe zuerst für unglaublich, doch jetzt hat sie sich bewahrheitet. In der Nacht vom 18. zum 19. Juli zogen die Drähte bei Stade ein Gewitter an, welches in Wastade in dem Hause zündete, in welchem die Drähte ruhen. Das Haus ging mit den Ställen in Flammen auf und leicht konnte dort ein großes Unglück entstehen, da der ganze Ort mit Stroh gedeckt ist. Wir machen auf diesen Fall besonders aufmerksam, da die electro-magnetischen Telegraphen jetzt die Runde um die Welt machen und ähnliche Unglücksfälle vielleicht zu vermeiden sind.

In einer Amtsstadt des Unterrheinkreises erhielt ein Beamter noch unter der Schreckensherrschaft ein Exemplar des großherzoglichen Manifestes, welches das Land in Kriegszustand erklärte. Entschlossen, seine Pflicht zu erfüllen, ließ er die Bekanntmachung als Placat anschlagen; um jedoch den Folgen auszuweichen, die ihn nach diesem Schritt eine unmittelbare Verhaftung erwarten ließen, begab er sich sofort auf die Flucht aus dem Orte. Das Placat war angeschlagen und die Flucht bewerkstelligt, da kam der Civil-Commissar des Weges daher und wurde seinerseits des Placates ansichtig. Ei, mochte er denken, wenn es so steht, daß man derartige Placate anzuschlagen wagt, so ist es Zeit, daß ich an den Rückzug denke. Und so machte er sich denn ebenfalls flüchtig. — Eine andere Geschichte erzählt die Rettung einer öffentlichen Kasse, welche durch eine Kriegslift dem „Wohlstand für Alle“ aus den Klauen gerissen wurde. Der Kassensführer hatte einen Gehülfen, auf dessen Treue er sich verlassen konnte; dem gab er die Weisung, sich mit der Hälfte der Kasse nach der Schweiz durchzumachen; in Basel, an dem und dem Orte, würden sie sich wieder treffen. Einen Tag, nachdem der Gehülfe fort ist, begiebt sich der Principal zu Brentano, trägt vor, daß ihm sein Schreiber mit der halben Kasse durchgegangen sei, daß er aber die Spur des Hallunken habe, ihn noch dießseits der Gränze zu erwischen hoffe, und bittet um Paß und Vollmacht zur Verfolgung, was ihm auch gewährt wird. Nun reißt also der Principal gleichfalls ab, nimmt die andere Hälfte der Kasse mit, trifft in Basel seinen Gehülfen und bringt gemeinschaftlich mit ihm die anvertrauten Gelder zu einer rechtmäßigen Behörde in Sicherheit.

Das nachstehende Recept ist uns gleichzeitig mit dem im vor. St. d. Bl. aufgenommenen Schönleinschen Aufsatze zur Aufnahme zugesandt worden. Es soll daraus ein sehr guter, den Magen stärkender und demnach der Cholera vorbeuhender, Schnaps gewonnen werden, der sich jedenfalls auch in kleinern Quantitäten für eine Haushaltung zubereiten läßt.

### Cholera: (prophylaktischer) Schnaps.

Entian-Wurzel 6 Loth,  
Kalmus-Wurzel,  
Angelika-Wurzel, und  
Wermuth-Kraut, von jedem 2 Loth,  
Imber-Wurzel 1 Loth,  
zerschneide es und gieße auf  
gereinigten Weingeist 2 Pfd. 8 Loth (Civil-Gewicht),  
digerire es durch 2 Tage, alsdann seihe (filtriere) es durch  
und gieß hierzu:  
Pfeffermünzöl  $\frac{1}{2}$  Quentchen,  
Aetherischen Schwefelspiritus (Hoffmanns-Tropfen) 3 Quent.  
Mische es.

Zu dieser Tinctur können 16 Quart guter Kornbranntwein gesetzt werden, um einen guten bitteren Schnaps zu machen.

### Die Cholera waise am Grabe der Eltern.

Mich umschließen jetzt des Friedhof's Mauern!  
Tiefe Stille lieget um mich her.  
Kalte Todeslüfte mich durchschauern,  
Um mich woget der Verzweiflung Meer!  
Und dort auf den grünberahten Hügel  
Rauscht des Todesengels dunkler Flügel!

Tiefer Gram nagt mächtig an dem Herzen,  
Füllt das Auge mir mit Thränen ganz.  
Allgewalt'ge, unheilvolle Schmerzen  
Schlingen um mich ihren düstern Kranz.

Sind umsäufeln mich die Abendlüfte,  
Doch dazwischen — wehen Gräberdüfte.

Ach! Was birgt in seinen engen Schranken  
Jener kleine grüne Hügel dort?  
Meine höchsten, liebsten Bluthgedanken,  
Meiner Zukunft festen, sichern Port.  
Er umschließt ja meine Eltern beide,  
All' mein Glück, mein Hoffen, meine Freude!

Ach! So steh' ich einsam denn am Grabe,  
Tiefe Seufzer heben meine Brust.  
Denn hier liegt ja meine ganze Habe,  
Liegt ja meines Lebens reinste Lust.  
Vater! Mutter! Kehrt Ihr nie zurücke?  
Schau' ich Euch nicht wieder nur mit einem Blicke?

Grab! Willst du mir nicht ein Trostwort spenden?  
Sieh', mein Herzblut fließt in Thränen hin.  
Willst du mir nicht stillen Frieden senden?  
Siehe, fast verzweifelt ich schon bin.  
Sieh' doch her, mir bricht in großem Schmerze  
Wohl das arme, matte, wunde Herze!

Doch das Grab ist still, und stumm des Todes Pforten,  
Und vergebens seht die Seele sich.  
Trotz der Waife heißen Flehensworten  
Bleibt die Gruft verschlossen ewiglich.  
Ob auch meine Zähnen nieberthauen,  
Nimmer werd' ich Euch doch wieder schauen.

Doch da wendet sich mein Blick zu jenen Höhen,  
Wo der Sphärensang der Engel klingt;  
Wo die Cherubinen flammend stehen,  
Glaubensvoll die Seele Trost nun trinkt:  
„Gott der Vater gab's, er hat's genommen,  
Was er thut, es ist zu meinem Frommen.“

Ja! So beng' ich mich denn unter Deine Hände,  
Gott! Mein Gott! Du weißt es was mir gut.  
Schütze meinen Lauf bis an mein Ende,  
Halte mich in Deiner treuen Hut.  
Laß mich stark durch diese Prüfung gehen,  
Meine Eltern — drohen wiedersehen!

Merseburg, den 8. September 1849.

B. Scheiröh.

Am 15. Sonntag nach Trinitatis predigen in der  
Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;  
Nachm. Herr Diac. Simon.  
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.  
Hartung.  
Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.  
Altenburger Kirche: Herr stud. theol. Heuduck.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Exemplar des zehnten Rechenschaftsberichts über die Preussische Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin pro 1848 im Polizei-Büreau für Jedermann zur Einsicht ausliegt.  
Merseburg, den 10. September 1849.

### Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Herren Aerzte sind darüber einverstanden, daß nichts das Umsichgreifen der Cholera-Epidemie zu befördern mehr geeignet ist, als stinkende und übelriechende Ausdünstungen. Wir können es daher dem Publikum nicht dringend genug empfehlen, Alles zu vermeiden und zu beseitigen, was derartige Ausdünstungen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verbreitet. Es muß daher namentlich

- 1) das in §. 4. der hiesigen Straßenordnung vom 11. Februar 1835 enthaltene Verbot des Ausgießens und Ausschüttens von Nachtelnern, stinkender Flüssigkeiten und überhaupt übelriechenden Unraths aller Art auf

die Strafen und in die Geißel, streng befolgt werden. Es müssen ferner

- 2) die lokalpolizeilichen Vorschriften im Betreff des Dünger-Ausfahrens und des Verunreinigens der Straßen bei der Dünger-Abfuhr gehörig beachtet werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß, wie es auch der §. 10. der hiesigen Straßen-Ordnung vorschreibt, die Wagen und Gefäße, in welchen Dünger oder sonstiger Unrath weggefahren wird, so eingerichtet sind, daß nichts herabfließen und herabfallen kann,
- 3) müssen es die Gerber, Fleischer, Seifen- und Leimsieder der Bestimmung in §. 9. der hiesigen Straßen-Ordnung gemäß möglichst vermeiden, die Unreinlichkeiten, welche bei ihrem Gewerbebetriebe entstehen, auf die Straße laufen zu lassen. Sollte dies bei der Vertlichkeit einiger dieser Gewerbetreibenden hin und wieder unvermeidlich sein, so muß wenigstens jedesmal die polizeiliche Genehmigung dazu nachgesucht werden. Es muß endlich
- 4) auf möglichste Reinlichkeit der Rinnsteine auf den Straßen gehalten werden, die am leichtesten dadurch erlangt wird, wenn man die Rinnsteine häufig mit frischem Wasser ausschwenmt.

Wir hoffen, daß das Publikum die Nothwendigkeit der strengen Befolgung dieser Vorschriften anerkennen wird, und daß wir daher nicht in die Lage kommen werden, Contraventionen rügen zu müssen.

Merseburg, den 9. September 1849.

#### Die Sanitäts-Commission.

Der dem Königlichen Bade zu Lauchstädt zugehörige **Fischteich** soll am 2. October c., Nachmittags um 2 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

#### Die Königliche Bade-Direction.

**Auction.** Es sollen den 19. September d. J., von Vormittags 9 Uhr an, auf dem Rathhause Nachlasseffecten, als: Möbeln, Hausrath, Uhren, Betten, Kleidungsstücke, Sensen und dergleichen und 2 Schweinsfäße, gerichtlich versteigert werden.

Merseburg, den 10. September 1849.

#### Wagel, Auct.

Ein eiserner Maschinen-Ofen, noch in gutem brauchbaren Zustande, ist zu verkaufen in hiesiger Königsmühle. **Schleif.**

Mein am Markt belegenes, bereits bis jetzt von mir selbst bewohntes Wohnhaus, will ich auf mehrere hintereinanderfolgende Jahre verpachten, und wollte Reflectirende bitten, sich gefälligst an mich selbst zu wenden.

Merseburg, den 13. September 1849.

#### C. S. Schulze.

Ein möblirtes Zimmer nebst Schlafstube ist von Michaeli ab zu vermieten an einen ledigen Herrn im neuen Mundtschen Hause nächst dem Bahnhof.

Die Pachtgelder für Kartoffelfeld in der Meuschauer Flur sind nicht mehr, wie früher, an den Feldhüter, sondern an die Feldbesitzer zu entrichten. Unterzeichneter ist beauftragt, sie zugleich auch für Frau Regierungsrätthin König und die Geschwister Minder in Empfang zu nehmen.

Neumarkt, den 13. September 1849.

Im Auftrage:

**C. Sildebrand, Deconom.**

#### Wohnungs-Veränderung.

Meinen werthen Kunden, so wie einem geehrten Publikum zeige ganz ergebenst hierdurch an, daß ich von heute an in den von dem Schneidermstr. Schafel bewohnten Logis, im Hause der verwitweten Madame Feldrapp, Burgstraße Nr. 292., wohne.

Hiermit verbinde ich zugleich die höfliche Bitte, in dieser neuen Wohnung das bisherige Zutrauen mir auch fernerhin gütigst zu schenken; indem ich stets bemüht sein werde, durch solide und moderne Arbeit möglichst billig zu bedienen.

Merseburg, den 10. September 1849.

**August Müller, Schneidermstr. für Herren.**

#### Ausverkauf.

$\frac{12}{4}$  große Umschlagetücher,

$\frac{12}{4}$  = Decken.

Merseburg, den 13. September 1849.

**L. W. Friedmann.**

Unser bestens assortirtes Lager

#### neuester modernster Nocksknöpfe

in dreifacher Drehseide, Drehseide, drehseiden Atlas, Atlas, Halbseide, Lasing, Horn, Perlmutter, Metall und Steinkohle; **Westenknöpfe** in denselben Stoffen und Metallen; **Sofenknöpfe** in verschiedenen Sorten; **Schnallen** aller Arten; **Schnuren** und **Borden** in Wolle, Halbseide, Seide etc; echt englischer **Nähnaedeln**; englischer **Schneider- und Knopflochscheeren**; **Schnürlochmaschinen**; **Maasse** in Leder und Band, empfehlen zu bevorzughender Messe zu den **billigsten** Fabrikpreisen

**Mantel & Nadel** in Leipzig.

Markt Nr. 16./1. Ecke der Petersstraße unterm Café national.

#### Bekanntmachung.

Daß mein Wattengeschäft von allen Sorten Watten, so wie auch Maschinen-Dochten stark versehen ist, und zwar erstere von 1 $\frac{1}{2}$  bis 10 Egr. die Tafel, sehr schöne Waare, zeige ich einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum an, mit dem Bemerken, daß ich gewiß einen jeden geehrten Abnehmer sehr zufrieden stellen werde.

Merseburg, den 13. September 1849.

**A. Mieth, Saalgasse Nr. 408.**

Nächsten Montag und Dienstag, als den 17. und 18. d. M., bleibt mein Geschäft Feiertage halber geschlossen. Merseburg, den 13. September 1849.

**J. Schönlicht.**

**Warnung.** Es ist bereits mehrere Male der Fall vorgekommen, daß der Fleischermstr. Gottlieb Eniege aus Porbitz und der jüngste Sohn des Fleischerstr. Ritter aus Schladebach auf meinen Namen Vieh erborgt haben. Ich sehe mich deshalb genöthigt, dies hiermit zu veröffentlichen, damit dergleichen Ungerechtigkeiten künftig vermieden werden, indem ich sowohl für das von den genannten beiden Personen bisher erborgte, noch etwa künftig zu erborgende Vieh durchaus keine Zahlung leiste.

Porbitz, den 12. September 1849.

**Karl Ritter, Fleischermeister.**

## Offerte.

Ein Rittergut mit 250 Morgen Land nebst den nöthigen Wiesen ist mit 28,000 Thlr. und 15,000 Thlr. Anzahlung, eingetretener Verhältnisse halber, sofort zu verkaufen und ist dasselbe gegenwärtig mit 1200 Thlr. verpachtet.

Ferner 2 schöne Landgüter im Preise von 10,000 Thlr. und 7000 Thlr., im Königreich Sachsen in fruchtbarer Gegend gelegen; auch ist noch ein Backhaus in hiesiger Gegend zu verkaufen.

Näheres gegen freie Anfragen bei  
**Ch. G. Kleber** in Lützen.

### Auszuleihen sind:

5000 Thlr., 3000 Thlr., 1000 Thlr., 900 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr., jedoch gegen nur sichere Hypothesen, bei  
**Ch. G. Kleber** in Lützen.

## Zum Erndte-Fest,

Sonntag den 16. September,  
wobei Tanzmusik stattfindet, ladet ergebenst ein  
Wittve **Hartenstein** in Leuna.

## Einladung.

Künftigen Sonntag als den 16. d. Mts., ladet zum Erndtefest, wobei Sternschießen und Tanzvergnügen Statt findet, ergebenst ein  
**Weller** in Lößitz.

Am 9. d. M. ist mir mein Hühnerhund, gelb mit weißer Brust, entlaufen. Dem Ueberbringer desselben wird eine angemessene Belohnung auf dem **Frank'schen** Rittergut in **Geißelröblitz** zugesichert.

**Rechnungslegung.** Bei dem am 7. d. M. in der Domkirche veranstalteten Concert zum Besten der hier durch die Cholera ihrer Versorger beraubten Wittwen und Waisen sind im Ganzen eingekommen 23 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Davon gehen an erwachsenen Unkosten, nachdem, wie dankbar erwähnt werden muß, die Frau Wittve Herling und Herr Buchhändler Garke auf Druck- und Insertionskosten verzichtet haben, ab 4 Thlr. 1 Sgr., so daß ein Reinertrag verblieben ist von 19 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

Letzterer ist an den mitunterzeichneten Geistlichen abgeliefert und von diesem unter die Herren Parochial-Geistlichen zur weiteren Verwendung repartirt worden.

Merseburg, den 13. September 1849.  
**Frobenius. Engel.**

Merseburg, den 12. September 1849.

Eine vielfährige Bewohnerin dieser Stadt, die dem Schicksale ihrer Mitbürger aufrichtige Theilnahme widmet, versichert diese ganz besonders den braven Eltern, die das Unglück hatten, ihre einzige Tochter zu verlieren und gestern Morgen zu begraben. Sie ist um so tiefer empfunden worden, als ihr versichert wurde, das junge Mädchen sei ein Muster von Frömmigkeit, Sittlichkeit, Fleiß und Bescheidenheit gewesen, und habe daher den andern Jungfrauen der Stadt zu einem schönen Vorbild gereichen können. Gott wollte aber diese liebliche Blume in seinen eignen Garten verpflanzen, um sie gegen alle Stürme des Lebens zu schützen und zu schirmen. — Diese Ueberzeugung muß den braven Eltern, deren irdischen Augen der Anblick ihres Kindes entzogen, ein großer Trost sein, und sie im Vertrauen und Glauben stärken. Gott der Allmächtige, der Wunden schlägt, aber auch heilt, sei und bleibe mit ihnen.

Zu künftigen Sonntag als den 16. September ladet zum Erndtefest, wobei Tanzmusik gehalten wird, freundlichst ein  
**Mühlemann** in Knapendorf.

**Aufforderung.** Die Person, die am Dienstag Abend im Schloßgarten ein blau und weißes Taschentuch aufgehoben, wird hiermit ersucht, dasselbe schleunigst Saalgasse Nr. 409. eine Treppe hoch abzugeben.

Wir, die tiefgebeugten Hinterlassenen des für uns zu früh dahin geschiedenen Nagelschmiedegesellen Fabian, können nicht unterlassen, unsere herzlichste Dankagung an alle diejenigen, welche den Verstorbenen so zahlreich am 12. d. M. zu Grabe begleiteten, hiermit auszusprechen. Dank dem Herrn Pastor Schellbach, welcher ebenfalls dem Sarge des Verbliebenen nachfolgte und an dessen Grabe noch die so schönen und trostreichen Worte aussprach, und vorzüglich Dank alle den guten Freunden und Bekannten des Entschlafenen, welche nicht allein seinen Sarg so schön mit Kränzen und Blumen schmückten, sondern auch denselben zu seiner Ruhestätte beförderten. Und so schließen wir unsern nochmaligen Dank an alle diejenigen, mit den Worten: das Andenken der Gerechten bleibt in Segen.

Merseburg, im Monat September 1849.

### Die Hinterlassenen.

So hatte es denn der Herr über Leben und Tod beschlossen, unsern guten Gatten und Vater, den Kammmachersmeister Karl Adolph Ritter so plötzlich aus unserer Mitte zu reißen; und obgleich die Wunde tief und der Schmerz bitter ist, so ist doch die innige Liebe, welche dem Entschlafenen durch das Schmücken des Sarges und durch die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte zu Theil wurde, um so erquickender. Ihnen Allen, Freunden und Bekannten, wie auch dem Herrn Pastor Schellbach für seine kurze, aber inhaltreiche Rede, sagen wir unsern innigsten Dank. Möge Gott sie vor ähnlichen Unglücksfällen bewahren.

Die Familie **Ritter.**

Zugleich verbinde ich die ergebenste Anzeige, daß ich das Geschäft meines seligen Mannes unter der Leitung meines Sohnes ungehindert fortsetzen werde und bitte mir das bisher geschenkte Zutrauen auch fernerhin zu Theil werden zu lassen.  
Merseburg, den 13. September 1849.

Verw. **Ritter.**

## Ergebenste Anzeige.

An Stelle des Lohnbedienten Winger haben wir das Herumtragen des Kreisblatts in hiesiger Stadt von heute ab dem Schneidernstr. Herrn Schulke übertragen, der gewiß für die pünktliche Ausführung des Geschäfts und für Befriedigung aller billigen Wünsche Seitens unserer geehrten Abonnenten nach Kräften bemüht sein wird. Sollten in der ersten Zeit die unvermeidlichen Fälle vorkommen, daß Einer oder der Andere übersehen wird, so bitten wir im Voraus um Entschuldigung und Nachsicht und wolle man sich deshalb sofort an den *ic.* Schulke, in der Altenburg wohnhaft, oder an uns wenden. Gelder sind von heute ab nur dem *ic.* Schulke gegen Quittung einzuhändigen.  
Merseburg, den 11. September 1849.

### Expedition des Kreisblatts.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Robig'schen Erben. Redigirt von Carl Zurf in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum 74. Stück des Merseburger Kreisblatts.

In der Voraussetzung, daß es unsern Lesern von Interesse sein wird, die Verhandlungen des Naumburger Schwurgerichts zu lesen, lassen wir solche hier folgen, wie sie das Naumburger Kreisblatt giebt:

Naumburg, den 1. September 1849.

Heute Morgen wurden auch bei uns die Schwurgerichtssitzungen im hiesigen Börsensaale eröffnet. Als Richter fungirten unter dem Vorsitze des Appellations-Gerichtsrath Schmaling, die Assessoren Liebaldt, Rabe, v. Kropff, Neuhaur. Der Vorsitzende eröffnete diese Sitzungen durch einen Rückblick auf die Veränderungen in den Formen des Criminalprozesses und der Art das Urtheil zu finden, namentlich unter Berücksichtigung unseres Vaterlandes; verwies dabei auf die wichtige Aufgabe der Geschworenen und führte ihnen zugleich die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar c., soweit sie das Verfahren der Geschworenen betreffen, durch Mittheilung der §§. 96. und 97. und §§. 107. — 114. in das Gedächtniß zurück.

Der Herr Ober-Staats-Anwalt Büchtemann knüpfte hieran eine kurze Ansprache, in der er den Zweck der Staats-Anwaltschaft auseinandersetzte und die Wichtigkeit der Defensivität hervorhob, da hierdurch das Rechtsbewußtsein im Volke vermehrt und gehoben werde und verwies schließlich die Geschworenen auf einen Satz im alten Rechtsbuche, dem Schwabenspiegel:

Ein jeglicher Richter soll vier Tugenden an ihm haben: das ein ist die Gerechtigkeit, das andere die Weisheit, das dritt die Stätigkeit, das viert die Maass.

Beim Aufruf der vorgeladenen Herren Geschworenen ergab sich, daß nur Einer ohne Entschuldigung ausgeblieben war. Auch dieser hat sich später eingefunden und entschuldigt. Nachdem die Entlassungsgesuche einzelner Geschworenen vom Schwurgerichts-Präsidenten mitgetheilt waren, und der Ober-Staats-Anwalt darüber gehört worden war, wurde zu der ersten Verhandlung geschritten. Auf der Anklagebank erschien der Schneider Johann Karl Arnold, 22 Jahr alt, aus Schortau, evangelisch, welcher schon 3 Mal wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und theils mit 7 Tagen, theils mit 6 Wochen Gefängniß bestraft ist. Sein Vertheidiger ist der Rechtsanwalt von Bieren. Durch das Loos werden als Geschworene bestimmt: der Steuer-Inspector Grimm aus Laucha, Oberamtmann Jäger aus Pforta, der Gutsbesitzer Kolbe aus Werben, Gutsbesitzer Magdeburg aus Albersroda, Gastwirth Bachmann aus Wallendorf, Salinen-Inspector Bischoff aus Kösen, Oberförster Mänß aus Heldrungen, Rittergutsbesitzer v. Barby aus Gestewitz, Bürgermeister Ronnecke aus Duerfurt, Kammerherr v. Helledorf aus Bedra, Rechtsanwalt Ehdorf aus Neumark, Dr. Tuchen von hier. Der Gerichtschreiber Appellationsgerichts-Referendar Behrends liest die Anklage vor. Sie geht dahin, daß der zwölfjährige Knabe Kröber am 19. März d. J. für den Dienstknecht Müller in Ober-Kata aus Teuchern ein Paar Stiefeln geholt und sich auf dem Wege von Teuchern bis Ober-Kata mit diesen Stiefeln befunden hat. Am Schortauer Holze begegnete Kröber einem Manne mit einer Flinte und traf etwas weiter am Holze den Angeklagten. Von den Paar Stiefeln, welche mittelst Schuhdraths befestigt waren und über der Schulter des Knaben hingen, riß Arnold den einen ab und verfolgte den entfliehenden Knaben, dieser hielt

den zweiten Stiefel fest und Arnold entriß ihm denselben, nachdem er ihm gedroht hatte, ein Gewehr zu holen und nach ihm zu schießen, wenn er ihm den Stiefel nicht gäbe. Der Knabe und der Dienstknecht Müller gingen alsbald nach Teuchern und fanden daselbst auf der Straße den Arnold, welcher die Flucht ergriff, als er Beide ansichtig wurde. Auf Befragen erfuhren Kröber und Müller den Namen des Arnold, derselbe wurde verhaftet, und gab an, daß die Stiefeln im Schortauer Holze in einem Karnikellocke sich befänden, wo sie auch gefunden worden.

Auf die Frage des Präsidenten, ob er schuldig sei? erklärt Arnold mit Frechheit: „Nein, ich bin es nicht gewesen. Er giebt ferner an, am 19. März mit dem Weißgerber Pötsch in Küstritz gewesen zu sein. Pötsch habe eine Flinte getragen, er dagegen nicht. Auf dem Wege nach Teuchern sei ihm ein Junge mit Stiefeln begegnet, welchen Pötsch die Stiefeln entriß. Den Knaben Kröber will Arnold nicht kennen, da er 50 bis 60 Schritt vor Pötsch vorausgewesen. Pötsch sei ihm nachgekommen, nachdem er die Stiefeln genommen, habe erzählt, daß er den Jungen erschreckt habe, und in seiner Gegenwart die Stiefeln in ein Karnikellocke gesteckt, wo sie durch seine Vermittelung gefunden. Er giebt zu, an demselben Nachmittag in Teuchern gewesen zu sein, bestreitet aber, den Knaben Kröber und Dienstknecht Müller dort gesehen und vor ihnen die Flucht ergriffen zu haben. Als Zeugen werden vernommen:

1) Der Knabe Eduard Kröber, 12 Jahr alt. Dieser bestätigt die Angaben in der Anklage, und erkennt den Arnold mit Bestimmtheit als den, welcher ihm die Stiefeln entriß und vor ihm und Müller in Teuchern später die Flucht ergriffen hat.

2) Der Weißgerber Pötsch, 21 Jahr alt, wegen Diebstahls schon bestraft. Er sagt, daß er am fraglichen Tage mit Arnold ist Küstritz gewesen, und auf dem Rückwege mit ihm in das Schortauer Holz gegangen, wobei er selbst eine Flinte getragen. Am Schortauer Holze trafen sie einen Knaben mit Stiefeln, Arnold blieb zurück, Zeuge hörte Geschrei, und Zeuge sah, daß Arnold einen Stiefel hatte, dem Jungen nachließ, und ihm den zweiten Stiefel abnahm. Arnold kam dem Pötsch nach, bat ihn, nichts zu sagen, und steckte dann die Stiefeln in ein Karnikellocke.

Der dritte und vierte Zeuge, Dienstknecht Müller und Schuhmachersgehilfe Klingner bestätigen, daß der Knabe Kröber in Teuchern den Arnold sofort als den bezeichnet, welcher die Stiefeln genommen, und daß Arnold, als er den Knaben und Müller gesehen, die Flucht ergriffen habe. Nachdem das Verdict auf Antrag des Ober-Staats-Anwalts, welchem der Vertheidiger widersprochen, den Pötsch vereidigt hatte, führt der Ober-Staats-Anwalt aus, daß nach §. 1187. und 1197. Strafrechts ein Raub, und namentlich ein Straßenraub vorliege; gelindesten Falls sei es ein Diebstahl, mit besonderer Verwegenheit verübt. Er beantragt das Schuldig. Der Vertheidiger verweist darauf, daß der Hauptzeuge 12 Jahr alt, nicht glaubwürdig sei und beantragt Nichtschuldig.

Nachdem der Präsident das Resumé gegeben, werden den Geschworenen folgende drei Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) Ist Arnold schuldig, dem Knaben Eduard Kröber am 19. März auf dem öffentlichen Fahr- und Fußwege von

Leuchtern nach Ober-Kassa zu verschiedenen Malen 2, dem Dienstknecht Müller gehörige Stiefeln, welche er über die Schultern gehängt hatte, weggerissen und sich mit demselben entfernt zu haben?

2) Ist Arnold schuldig, bei Besignahme der Stiefeln Gewalt an der Person angewendet, oder dem Knaben Kröber gefährlich bedroht zu haben?

Wird die zweite Frage verneint.

3) Ist Arnold schuldig, bei Besignahme der gedachten Stiefeln mit besonderer Verwegenheit zu Werke gegangen zu sein?

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf die Frage 1: Ja, Arnold ist schuldig mit den in der Frage gedachten Umständen; ad 2: Nein, Arnold ist nicht schuldig, bei Besignahme der Stiefeln Gewalt an der Person angewendet zu haben, wohl aber ist Arnold schuldig, den Kröber gefährlich bedroht zu haben. Auf Grund dieses Wahrspruches beantragt der Ober-Staats-Anwalt nach §. 1197. Strafrechts wegen Straßenraubes 10 Jahr Festungs-Arbeitsstrafe und Verlust der National-Cocarde. Da dies der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe, so hatte der Vertheidiger keine weiteren Anträge zu machen. Der Gerichtshof erkannte wegen Straßenraubes auf 10 Jahr Zuchthaus und Verlust der National-Cocarde.

Am 3. September erschienen auf der Anklagebank 3 Personen, 1) der Schneidergeselle Carl Ferdinand Werner, 27 Jahr alt, 2) der Handarbeiter Friedrich Karl Schmidt, genannt Kober, 21 Jahr alt, 3) dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine geschiedene Fritsche, geb. Fürstenhaupt, 31 Jahr alt, sämmtlich von hier.

Als ihre Vertheidiger traten auf die Appellationsgerichts-Referendarien Beyrich, v. Seydewitz, v. Derken; als Staats-Anwalt fungirte Assessor Lauhn. Durch das Loos wurden als Geschworene bestimmt: Gutsbesitzer Garke, Dr. Hartmann, Gutspächter Krüger, Rittergutsbesitzer v. Seebach, Rechtsanwalt Sydorf, Bürgermeister Ronnick, Rauchwaarenhändler Schröder, Apotheker Lindner, Dr. Barth, Steuer-Inspector Grimm, Gastwirth Bachmann, Oberförster Mäns. Appellationsgerichts-Referendar Behrends, als Gerichtschreiber ließ die Anklage vor, welche dahin geht: In der Nacht vom 23.—24. April wurden dem Webermeister Zipfel zu Schöblen aus seinem Laden, nachdem die Leiste des Ladens abgesprengt und die Fensterscheibe eingedrückt war, eine Parthie Zeuge und Tücher, im Werthe von 50—60 Thlr. entwendet, und fand man am Morgen mehrere der Tücher und die abgebrochenen Leisten in der Straße, welche auf den Weg nach Naumburg hin führt. Dieses Diebstahls oder der Theilnahme daran, sind die 3 Angeklagten angeklagt. Noch ehe der Diebstahl in Naumburg bekannt war, hielt die Polizei bei dem unter Aufsicht stehenden Schneider Werner Haussuchung und fand eine Parthie neuer Schnittwaaren in einem Korbe vor, welche später von Zipfel als Theile der ihm entwendeten Sachen anerkannt sind. Werner konnte nicht nachweisen, wie er zu diesen Sachen gekommen und wollte sie von einer unbekanntem Frau zur Aufbewahrung erhalten haben. Seine Angaben, in der Nacht vom 23.—24. April in Burghäpfel bei seiner Mutter gewesen zu sein, sind widerlegt; es verdächtigt ihn ferner, daß er am 24. des Morgens unter verdächtigen Umständen, den Weg, welcher nach Märtendorf führt, namentlich auch in Beglei-

tung von Schmidt gegangen, daß er in der Voruntersuchung verschiedene lügenhafte Angaben gemacht, welche ihm widerlegt worden, daß er bereits wegen gewaltamen und wegen kleinen gemeinen Diebstahls mit 13 Monaten Zuchthaus und 10 Peitschenhieben bestraft worden ist.

Auch gegen den angeklagten Schmidt und dessen Ehefrau liegt vor, daß sie des Besitzes eines Theils der gestohlenen Sachen überführt sind, da die verhehlichte Schmidt verschiedene Stücke Schwanebohn, welche der Zipfel als bei ihm mit entwendet anerkannt hat, am 24. April gegen Abend zu einer verhehlichten Schmidt gebracht und Tags darauf anderes Wollenzug zu einer gewissen Schröder geschickt.

Schmidt war in der Nacht vom 23.—24. April bei der Polizei-Revision von den Polizeibeamten nicht zu Hause getroffen, wollte aber gegen 11 Uhr nach Hause gekommen sein, obgleich seine Frau in der Voruntersuchung angegeben, daß ihr Mann erst am anderen Morgen nach Hause gekommen. Den Nachweis seiner Behauptung, am 23. Abends ein Schiff nach Freiburg gezogen zu haben, konnte Schmidt nicht führen. Auch er war am Morgen des 24. April auf dem Märtendorfer Wege mit Werner gesehen, mit dem er schon vorher Umgang gehabt. Wegen Diebstahls ist Schmidt 2mal in Untersuchung gewesen und im Jahre 1848 wegen gewaltamen Diebstahls außerordentlich mit 9 Monaten Zuchthaus bestraft. Seine Ehefrau, gesch. Fritsche, ist 10mal wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen und öfters, namentlich mit 4, 6 und 8 Wochen Gefängniß bestraft. Sie ist am Morgen des 24. ihrem, mit Werner gehenden Ehemann auf dem Wege nach Märtendorf gefolgt und hat hier einer Frau einen Rock zum Kaufe angeboten, von dem zu vermuthen, daß er von gestohlenen Rockparcheut herrührt. Auch sie hat verschiedene lügenhafte Angaben gemacht, welche widerlegt sind. Werner ist wegen zweiten gewaltamen Diebstahls, Schmidt wegen ersten gewaltamen Diebstahls und die verhehl. Schmidt wegen Diebeshehlerei und Theilnahme an den Vortheilen eines gewaltamen Diebstahls, in den Anklagestand versetzt. Die 3 Angeklagten bestreiten die Anklage, es werden 13 Belastungs- und 1 Entlastungszeuge vernommen. Die Belastungszeugen bestätigen die Angaben der Anklage, der Entlastungszeugen bekundet nichts und der Angeklagte Werner muß heute mehrere Umstände einräumen, welche in der Voruntersuchung von ihm bestritten sind.

Der Staats-Anwalt beantragt, auf Grund der Ermittlung, das Schuldig, die 3 Vertheidiger dagegen das Nichtschuldig, indem sie die Aussagen der Zeugen theils als unerheblich, theils als unglaubwürdig angreifen. Die Thatfragen lauten:

1) Ist Werner schuldig, dem Leineweber Zipfel zu Schöblen in der Nacht vom 23.—24. April, mittelst Einbruchs, verschiedene Zeuge entwendet zu haben?

2) Ist Schmidt schuldig, an diesem Diebstahle ad 1. Theil genommen zu haben?

3) Ist die verhehl. Schmidt schuldig, die gestohlenen Sachen veräußert oder aber dieselben verheimlicht zu haben?

Nach kurzer Berathung verkündete der Vorsitzende der Geschworenen den Wahrspruch dahin, daß die beiden ersten Fragen mit den in den Fragen enthaltenen Umständen bejaht werden, und ad 3. die Angeklagte nicht schuldig, die Sachen veräußert, wohl aber dieselben verheimlicht zu haben.

(Die Fortsetzung folgt im Hauptblatte.)